

akzept e.V. Südwestkorso 14 12161 Berlin

akzept e.V. Geschäftsstelle
Christine Kluge Haberkorn
Südwestkorso 14, 12161 Berlin
+49 (0)30-827 069 46
akzeptbuero@yahoo.de

Informationen im Internet
akzept.eu, akzept.org (Archiv)
gesundinhaff.eu
naloxoninfo.de
alternativer-drogenbericht.de
hepatitis-aktion.de
patientenrechteakzept.de

Stellungnahme von akzept e.V. zur öffentlichen Anhörung des Gesundheitsausschusses vom 6.11.2023 zum Cannabisgesetz und den Einwänden der Opposition (Erste Lesung am 18. Oktober 2023)

Endlich wurde der Gesetzentwurf zur Cannabislegalisierung (DS 20/8763) am 18. Oktober 2023 in den Bundestag eingebracht!

Der Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik (akzept e.V.) hat in seiner Stellungnahme vom 18. August 2023 zum Kabinettsbeschluss zum Cannabislegalisierungsgesetz vom 16. August 2023 festgestellt, dass der Konsum von Cannabis trotz der bestehenden Verbotsregelungen, insbesondere auch unter jungen Menschen, ansteigt. Der Konsum von Cannabis, das vom Schwarzmarkt bezogen wird, ist häufig mit einem erhöhten Gesundheitsrisiko verbunden, da der Tetrahydrocannabinol-Gehalt unbekannt ist und giftige Beimengungen, Verunreinigungen sowie synthetische Cannabinoide enthalten sein können, deren Wirkstärke von den Konsumentinnen und Konsumenten nicht abgeschätzt werden kann.

- Das Gesetz zielt zu Recht darauf ab, zu einem verbesserten Gesundheitsschutz beizutragen, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu stärken, den illegalen Markt für Cannabis einzudämmen sowie den Kinder- und Jugendschutz zu stärken.
- Zum Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten soll die Qualität von Konsumcannabis kontrolliert und die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert werden. Es ist richtig und schon lange überfällig, dass „*der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis zum Eigenkonsum, der private Eigenanbau durch Erwachsene Cannabispflanzen zum Zwecke des Eigenkonsums zur nichtgewerblichen Verwendung sowie der gemeinschaftliche, nichtgewerbliche Eigenanbau nebst Weitergabe von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken in Anbauvereinigungen für den Eigen-*

Vorstand konsum straffrei“ ermöglicht wird.

Prof. Dr. Heino Stöver, Frankfurt University of Applied Sciences (1. Vors.)
Urs Köthner, Freiraum e.V. Hamburg (stellvertr. Vorsitzender)
Nina Pritzens, vista gGmbH Berlin (stellvertr. Vorsitzende)
Maximilian Plenert, Berlin (Beisitzer)
Rüdiger Schmolke, chill out Potsdam (Beisitzer)
Olaf Ostermann, Condrops e.V. München (Beisitzer)

Mitgliedschaften

DHS, ENCOD, INTERNATIONAL
DRUG POLICY CONSORTIUM

Bankverbindung

GLS Bank e.G. Bochum
IBAN: DE86 4306 0967 1155 4041 00
BIC: GENODEM1GLS

- Akzept begrüßt die Absicht des Gesetzentwurfs, Konsumentinnen und Konsumenten einen verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis zu erleichtern. Es ist auch sinnvoll, durch Information, Beratungs- und Präventionsangebote dazu beizutragen, gesundheitliche Risiken für Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis zum Freizeitkonsum zu reduzieren, wobei es nicht in erster Linie auf die Konsumreduzierung insgesamt ankommt, sondern eher auf einen weniger und gar nicht riskanten Konsum der einzelnen Konsumierenden. Richtig ist, dass das im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Konsumverbot für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht mehr im Gesetzentwurf steht, da es völlig realitätsfremd war.
- Ein erwünschter Effekt der Gesetzesänderung ist die höhere Nachfrage nach Angeboten der Aufklärung und Frühintervention. Gleichzeitig ergibt sich durch die Gesetzesänderung die Chance, insbesondere Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Präventionsangebote Schadens- und Risikominimierung sowie Konsumkompetenzen zu vermitteln. Unter diesen Vorzeichen muss die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass neben der Sicherung bereits bestehender, evidenzbasierter suchtpreventiver Angebote zusätzliche Mittel für die Cannabisprävention in den Bundeshaushalt eingestellt werden. In der Vergabe der Mittel ist vorzugeben, dass Maßnahmen der Cannabisprävention auf freiwilliger Teilnahme basieren, evidenzbasiert sowie nicht-stigmatisierend umgesetzt werden.
- Es ist richtig, als Anbauvereinigungen neben eingetragenen nicht wirtschaftlichen Vereinen auch Genossenschaften zuzulassen. Es ist auch richtig, dass sie Risiken für die menschliche Gesundheit vermeiden sollen, die über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgehen, z.B. durch ökologische Anbaumethoden und weniger gesundheitlich schädliche Konsumformen (z.B. Benutzung von Vaporizern statt Rauchen als *Joint* mit Tabak vermischt).
- Nicht sinnvoll ist es, den Konsum von Cannabis den Anbauvereinigungen nach wie vor zu verbieten mit der absurden Behauptung, „keine geselligen Orte mit erhöhten Konsumanreizen zu schaffen“. Das widerspricht der Realität, dass langjährige Cannabiskonsumierende in der Regel verantwortungsvoll konsumieren, sich darüber auch gerade in Anbauvereinigungen, die besser Cannabis Social Clubs genannt werden sollten, austauschen können! Insbesondere, wenn sie sich als Genossenschaften gründen!
- Es ist sinnvoll, einen umweltschonenden und nachhaltigen Eigenanbau von Cannabis zu unterstützen. Auch die Benennung und Qualifizierung von Präventionsbeauftragten in den Anbauvereinigungen halten wir für sinnvoll. Diese sollten über einen an einen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege angebundener Träger qualifiziert werden, der Suchtprävention und/oder Suchthilfe anbietet.

Zudem sollen die Präventionsbeauftragten über die (wenn vorhanden) kommunalen oder die landesweiten Koordinationsstellen für Suchtprävention und Suchthilfe Kenntnisse zum Suchthilfesystem und Vernetzungsmöglichkeiten wahrnehmen.

- Gut wäre, im Vorfeld der Umsetzung des Gesetzes über den Städte- und Gemeindebund und den Deutschen Städtetag sowie Vertreter:innen von Anbauvereinigungen und der Suchtprävention/-hilfe für Foren zu werben, um die Bedingungen vor Ort gemeinsam vorzubereiten! (Der Bund rechnet mit 1 Mio. Eigenanbauer:innen und mit zunächst 1.000 Anbauvereinigungen nach Inkrafttreten des Gesetzes, später mit 3.000 Anbauvereinigungen)
- Allerdings sind die bürokratischen Auflagen (wie Dokumentations- und Berichtspflichten) für diese Vereinigungen noch immer zu kleinteilig und bürokratisch, sodass sie die Einrichtung solcher Vereinigungen erschweren. Auch Cannabis-konsumierende, die Opioide oder Kokain konsumiert haben und deswegen verurteilt wurden, dürfen nicht Mitglied in Anbauvereinigungen werden, was gerade Schwerstabhängige weiterhin zwingt, sich mit Cannabis auf dem Schwarzmarkt zu versorgen. Das gilt auch für Jugendliche unter 18 Jahren. Es geht nicht darum, Konsum zu erleichtern, aber Realitäten anzuerkennen und nicht durch gesetzliche Regelungen weiterhin zur Kriminalisierung beizutragen, die man eigentlich abschaffen will.
- Auch das Verbot, Cannabis zu konsumieren in einem Bereich von 200 Metern um den Eingangsbereich von Schulen, von Kinderspielplätzen und von Kinder- und Jugendeinrichtungen und in einem Bereich von 200 Metern um den Eingangsbereich von Anbauvereinigungen, muss aufgehoben werden, weil dies den öffentlichen Konsum deutlich einschränkt und schwer kontrollierbar sein wird.

Änderungen zu Medizinalcannabis sind sinnvoll:

- Es ist richtig, Cannabis – und damit auch Medizinalcannabis – aus dem Betäubungsmittelgesetz herauszunehmen.
- Es ist auch richtig, dass die bestehenden Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes, die einen Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle vorsehen, sich im Grundsatz bewährt haben, obwohl das Cannabismedizingesetz in der Praxis nach wie vor unterlaufen wird, weil viel zu wenige Ärzte verschreiben, sich die Bundesärztekammer noch immer schwer tut, Ärzt:innen zum Verschreibung zu ermutigen und entsprechend fortzubilden und die Krankenkassen noch immer, trotz klarer gesetzlicher Regelung, die Finanzierung dieser medizinischen Vergabe in hohem Maße verweigern und erschweren, trotz jahrelanger Leidensgeschichten von betroffenen Patient:innen.

- Die Einnahme der Cannabismedikation für Cannabispatient:innen muss uneingeschränkt möglich sein: Die Abstandsregelungen für Patient:innen müssen gestrichen werden.
- Die Möglichkeit, medizinisches Cannabis in Deutschland anzubauen, muss erweitert werden, um eine sichere und nachhaltige Versorgung zu gewährleisten. Es ist immer noch attraktiver, medizinisches Cannabis aus dem Ausland zu importieren, als es in Deutschland selbst herzustellen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum letztes Jahr fast 25 Tonnen Cannabis für medizinische und wissenschaftliche Zwecke importiert, worden sind, aber nur 2,6 Tonnen in Deutschland angebaut werden durften. Das zeigt, dass die derzeit ausgeschriebene Produktionsmenge in keinem Verhältnis zum Bedarf steht.
- Der Bundesrat bittet zu Recht, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine optimale Versorgung der Patientinnen und Patienten mit Medizinalcannabis verbessert werden können. Der Erlaubnisvorbehalt der Krankenkassen soll abgeschafft werden.

Die Einwände der Oppositionsfractionen im Deutschen Bundestag (DS 20/87354) (DS 20/8869) sind fachlich nicht nachvollziehbar:

Niemand, der einem legalen Zugang zu Cannabis fordert bestreitet die wissenschaftlichen Erkenntnisse, dass insbesondere bei jungen Menschen bis 25 Jahre die Entwicklung des Gehirns noch nicht abgeschlossen ist und ungünstige Einflüsse durch *intensiven* Cannabiskonsums auf Gedächtnis-, Lern- und Erinnerungsleistungen, Aufmerksamkeit, Problemlösen, Denkleistung und Intelligenz möglich sind. Es bestreitet niemand die Erkenntnisse von führenden deutschen Suchtmedizinern im Deutschen Ärzteblatt vom 2015, dass sehr frühzeitiger, sehr intensiver (also täglicher), langfristiger und hochdosierter Konsum von Cannabis zu gesundheitlichen Schäden führen kann. Tatsächlicher ist der Anteil dieses hochriskanten Konsums an der Gesamtzahl der Konsumierenden aber gering (1-2%). Auch die Internationale Expertenkommission der Weltgesundheitsorganisation (WHO) kommt 2018 zu folgenden Schlussfolgerungen:

- *Das Argument, dass Cannabis Schizophrenie verursacht, ist jedoch umstritten, da einige beobachtet haben, dass der starke Anstieg des weltweiten Cannabiskonsums in den letzten Jahrzehnten die Inzidenz von Schizophrenie nicht erhöht hat.*
- *Die überwiegende Mehrheit der Menschen, die Cannabis konsumieren, wird niemals eine psychotische Störung entwickeln.*
- *Nur eine geringe Effektstärke für eine verminderte kognitive Funktion bei häufigen oder starken Cannabiskonsumern.*

- *Die Auswirkungen des Cannabiskonsums auf die Kognition sind reversibel.*
- *Das Risiko, eine Cannabiskonsumstörung bei Konsumenten zu entwickeln, scheint je nach Studie und Land zu variieren, aber es scheint, dass 1 von 10 oder 1 von 11 repräsentativ ist. Aber: die globalen epidemiologischen Daten, die auf der Prävalenz von Cannabiskonsum und Cannabiskonsumstörungen basieren, sind überraschend gering und de facto zu gering, um zuverlässige Trends zu melden.*

(40th WHO Expert Committee on Drug Dependence 4-7 June 2018, Geneva, Switzerland)

- Zur Behauptung, der Cannabiskonsum nehme nach einer Legalisierung deutlich zu, sagt die wissenschaftliche Expertise des Zentrums für interdisziplinäre Suchtforschung (ZIS) der Universität Hamburg in ihrer Studie „Effekte einer Cannabislegalisierung (ECaLe)“ vom April 2023: Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der Gesundheitsschutz für Erwachsene durch eine Legalisierung in Deutschland zumindest kurzfristig nur geringfügig verändern dürfte. Ein Nutzen besteht in der besseren Qualität und Information der Konsumierenden. Ein Risiko besteht darin, dass die Zahl der erwachsenen Cannabis-Konsumierenden weiter steigt. Ein kleiner Teil dieser Personen kann dabei gesundheitliche Probleme entwickeln, allerdings entstehen die meisten sozialen oder gesundheitlichen Probleme im Zusammenhang mit Cannabis durch einen frühen und regelmäßigen Erstkonsum, also in der Regel vor dem 18. Lebensjahr. Dass es hier zu einem Anstieg kommt, lässt sich nicht vorhersagen. Zur Stärkung des Jugendschutzes ist über diese Maßnahmen hinaus sicherzustellen, dass das Mindestalter nicht unter 18 Jahren liegt und konsequent eingehalten wird – anders als dies häufig bei Tabak und Alkohol der Fall ist.
- In einer repräsentativen Erhebung der Stadt Frankfurt am Main vom Dezember 2022 unter ihren Bürger:innen, wie sie die Cannabislegalisierung sehen und wie sich ihr Konsumverhalten entwickeln wird, haben 61% der Befragten an, sie würden nach einer Legalisierung weiterhin kein Cannabis konsumieren; 17% würden ihren bisherigen Cannabiskonsum beibehalten; 1,4% würden ihn erhöhen; 8% nach langer Zeit mal wieder konsumieren und nur 3,6% würden erstmalig konsumieren. Von einer dramatischen Zunahme kann nicht die Rede sein.
- Die Präventionskonzepte der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zur Reduzierung von cannabisbezogenen Schädigungen und die Behandlungskonzepte zur Behandlung einer Cannabisabhängigkeit sind fachlich ausgewiesen und werden auch in verschiedenen Programmen angewendet. Es kommt darauf an, sie noch zielgruppenspezifischer auszurichten, um die tatsächlich gefährdeten Konsumierenden zu erreichen. Die Annahme, dass die

Gruppe der behandlungsbedürftigen Menschen deutlich zunehmen bei einer Cannabislegalisierung, ist wissenschaftlich nicht belegt, wie die guten zusammenfassenden Daten der Studienlage in Ländern mit einer Cannabislegalisierung (Uruguay, Canada, eine Reihe von US Staaten) des Zentrums für Interdisziplinären Suchtforschung (ZIS) der Universität Hamburg zeigen.

- Zum Einwand, dass das Gesetz europarechtlich problematisch sei darauf hingewiesen, dass Der EU-Rahmenbeschluss 2004/757/JI, Art. 2 (EU 2004), der die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, jegliche Form des illegalen Handels mit Drogen (und damit auch mit Cannabis) unter Strafe zu stellen, sofern dieser "ohne entsprechende Berechtigung" vorgenommen wurde (Art. 2 Abs. 1 Satz 1). Strafrechtler:innen der Universität Nimwegen kommen zu dem Ergebnis, dass die Einführung eines staatlich kontrollierten, nationalen Lizenzsystems für Genusscannabis durch einen EU-Mitgliedstaat unter bestimmten Voraussetzungen europa- und völkerrechtlich trotzdem möglich sei. Eine Legalisierung sei demnach dann zu rechtfertigen, wenn der betreffende Staat „[...] *aufrichtig davon überzeugt ist und überzeugend argumentiert, dass er über dieses System die individuelle und öffentliche Gesundheit, die Sicherheit der Öffentlichkeit und/oder die Verhinderung von Gewaltverbrechen wirksamer umsetzen kann, als er dies über den prohibitiven Ansatz für Cannabis für Genusszwecke zu erreichen vermag*“ (Suliak: Cannabis-Freigabe und internationales Recht: Ist die Legalisierung ein Gebot der Menschenrechte? In: LTO (Legal Tribune Online) vom 01.03.2023 2023). Da ein staatlich lizenziertes und streng kontrolliertes Abgabesystem für Anbau, Vertrieb und Verkauf von Cannabis für Genusszwecke nicht dem Zweck des Art. 2 Abs. 1 des EU-Rahmenbeschlusses zuwider laufe, sei – vorausgesetzt, dass dies keine grenzüberschreitenden Auswirkungen habe oder die transnationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Drogenhandels behindere – eine "Berechtigung" gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 durchaus gegeben.
- Unter Bezugnahme auf die Menschenrechte bzw. die Pflichten, die sich aus den internationalen Menschenrechtsabkommen auch für die EU-Staaten ergeben, ist eine regulierte Erlaubnis für den Cannabisanbau und -handel u.E. zulässig, denn dies schafft *eine bessere Möglichkeit, die grundlegenden Menschenrechte zu garantieren und somit seine positiven menschenrechtlichen Pflichten zu erfüllen, wonach dieser Staat verpflichtet ist, Vorkehrungen zum Schutz dieser Rechte zu treffen*. Eine weitere Option, die völkerrechtlichen Hindernisse beim Thema Cannabis zu überwinden, ist der Zusammenschluss mit gleichgesinnten anderen Ländern („likeminded states“) auf Grundlage von Art. 41 des Wiener Übereinkommens, um auf eine Änderung der Rechtslage hinzuwirken. Dazu gab es bereits zwei Treffen des Drogenbeauftragten der Bundesregierung mit europäischen Staaten, die in eine ähnliche Richtung gehen (2022 in Luxemburg und 2023 in Malta).

- Auch die Kontrollaufgaben der Länder und Kommunen sind nicht überfordernd, da sie schon jetzt bestehen bei der Kontrolle von Abgabeverboten und Einschränkungen bei Tabak und Alkohol, auch wenn sie noch nicht so umfassend wie nötig umgesetzt werden. Sie sollten bei der Cannabis-legalisierung nicht durch unnötige bürokratische Auflagen verschärft werden.

Das Cannabis Gesetz ist ein wichtiger Schritt zu einer besseren Drogen- und Gesundheitspolitik!

Die Entkriminalisierung des Cannabisbesitzes und Erwerbs durch dieses neue Gesetz ist ein wichtiger Schritt, dem aber weitere folgen müssen, weil noch immer hundertausende Menschen in Deutschland, die andere noch illegale Substanzen wie Heroin, Kokain, Crack oder andere psychoaktive Substanzen konsumieren und deshalb mit langjährigen Haftstrafen rechnen müssen, durch die weder der Konsum- noch die Abhängigkeit von diesen Substanzen reduziert werden können und die eine oft notwendige medizinische, psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung erschweren oder verunmöglichen. Hier sollen die guten Erfahrungen aus Portugal genutzt werden, um diese Kriminalisierung zu stoppen!

Literatur:

Akzept e.V. (Hrsg.) (2012): Nach dem Krieg gegen die Drogen. Modelle für einen regulierten Umgang.
<https://www.akzept.eu/wp-content/uploads/2020/12/Blueprint12web.pdf>

Babor T, Room R, Rehm J (2005): Alcohol and public health; Lancet. 2005 Feb 5-11;365(9458):519-30.
doi: 10.1016/S0140-6736(05)17870-2

BMG (Bundesministerium für Gesundheit) (2022): Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken.
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/C/Kabinetttvorlage_Eckpunktepapier_Abgabe_Cannabis.pdf

BMG (Bundesministerium für Gesundheit) (2023a): Kontrollierte Abgabe von Genusscannabis an Erwachsene. Eckpunkte eines 2-Säulen-Modells. Eckpunktepapier vom 24.03.2023.
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Cannabis/Eckpunkte_2-Saeulenmodell_Cannabis.pdf

BMG (Bundesministerium für Gesundheit) (2023b): Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG). Referentenentwurf vom Juli 2023.

BMG (Bundesministerium für Gesundheit) (2023c): Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG). Referentenentwurf vom August 2023.

Bonnet et al. (2022): Abwägung von Nutzen und Schädlichkeit von berauschenden und schmerzlindernden Substanzen aus der Perspektive von deutschen Suchtmedizinern (Weighing the benefits and harms of psychotropic and analgesic substances - A perspective of German addiction medicine experts); Fortschr Neurol Psychiatr 2022; 90(01/02): 19-29 DOI: 10.1055/a-1363-0223

Bundesrat Drucksache 367/1/23 (Beschluss) 29.09.23 *Empfehlung des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG)*

Der Beauftragte der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen (2022b): Cannabis-Regulierung: Nationale Expertenkonsultation und International Expert Hearing Konferenz „Cannabis, aber sicher“. Dokumentation des Konsultationsprozesses. Berlin

EU (Europäische Union) (2004): Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32004F0757>

IPSOS (2022): Cannabis-Legalisierung: Deutliche Mehrheit unterstützt Ampel-Pläne; 08. September 2022. <https://www.ipsos.com/de-de/cannabis-legalisierung-deutliche-mehrheit-unterstutzt-ampel-plane>

Jelsma, M. (2022): Cannabis regulation vs. international and EU law. Legal tensions and compliance options. In: Heino Stöver & Ingo Ilja Michels (Hrsg.): Rausch. Wiener Zeitschrift für Suchtforschung. 11. Jahrgang, Heft 3/4-2022.

Manthey, J., Jacobsen, B., Hayer, T., Rosenkranz, M., Verthein, U., Kalke, J. (2022): Handlungsempfehlungen zur Legalisierung von Cannabis in Deutschland. Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (ISD). https://www.isd-hamburg.de/wp-content/uploads/2023/01/Handlungsempfehlungen_221209_barrierefrei.pdf

Manthey, J., Hayer, T., Jacobsen, B., Kalke, J., Klinger, S., Rehm, J., Rosenkranz, M., Verthein, U., Wirth, M., Armstrong, M., Myran, D., Pacula, R., Queirolo, R., Zobel, F. (2023a): Technischer Bericht: Auswirkungen der Legalisierung von Cannabis (ECaLe). https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Drogen_und_Sucht/Abschlussbericht/230623_Technical_Report_de_bf.pdf

Manthey, J., Hayer, T., Jacobsen, B., Kalke, J., Klinger, S., Rehm, J., Rosenkranz, M., Verthein, U., Wirth, M., Armstrong, M., Myran, D., Pacula, R., Queirolo, R., Zobel, F. (2023b): Policy Paper: Effekte einer Cannabislegalisierung (ECaLe). https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Drogen_und_Sucht/Abschlussbericht/ECaLe_Policy_Paper.pdf

Nutt DJ, King LA, Phillips LD; Independent Scientific Committee on Drugs. (2010): "Drug harms in the UK: a multicriteria decision analysis" (PDF). Lancet. 376 (9752): 1558–65. CiteSeerX [10.1.1.690.1283](https://citeseerx.ist.psu.edu/viewdoc/download?doi=10.1.1.690.1283). doi:10.1016/S0140-6736(10)61462-6. PMID 21036393. S2CID 5667719.

SPD, Bündnis'90/DIE GRÜNEN, FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei

Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP).

https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf

SPD Parteivorstand (2023): Drogenpolitik sozialdemokratisch gestalten. Beschluss vom 27.03.2023.

https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Partei-spitze/PV_2023/20230327_PV_Drogenpolitik.pdf

Suliak, H. (2023): Cannabis-Freigabe und internationales Recht: Ist die Legalisierung ein Gebot der Menschenrechte? In: LTO (Legal Tribune Online) vom 01.03.2023

Weltkommission für Drogenpolitik (Global Commission on Drugs) (2019): Klassifizierung psychoaktiver Substanzen. Die Wissenschaft im Abseits. https://www.globalcommissionondrugs.org/wp-content/uploads/2020/02/2019Report_DEU_web.pdf